

Satzung des Vereins *Grenzläufer e.V.*

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Grenzläufer e.V.“
- 2.) Seinen Sitz hat der Verein in Mittenwalde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, sowie ihrer Herkunft.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich auf eine Arbeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Der Verein tritt für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Anregung und Durchführung von Aktionen, Veranstaltungen und Projekten in Berlin und den Brandenburger Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald und Oder-Spree.
2. das Projekt mobiler Niedrigseilgarten und weitere abenteuerpädagogische Angebote.
3. das Angebot ambulanter Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII.
4. Schaffung einer Kinder- und Jugendbegegnungsstätte, die es ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche ihre Kompetenzen und Erfahrungen weiter entwickeln und selbstständig aktiv werden können.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der unter § 2 und § 3 der Satzung angeführten Zwecke und Ziele des Vereins.
- 2.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung zu fördern.
- 3.) Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und auch kein passives Wahlrecht.
- 4.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und dessen Zustimmung erforderlich. Dem schriftlichen Antrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- 5.) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens acht Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.) Die Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfung.

§6 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Wenn das dringende Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich beim Vorstand verlangt, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen und innerhalb von sechs Wochen terminiert werden.

Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

2.) Es ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder in Textform versandt werden.

§6a Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und auch kein passives Wahlrecht.

§6b Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Wahl des Vorstandes; gegebenenfalls Abwahl
- 2.) Wahl der Kassenprüfung; gegebenenfalls Abwahl
- 3.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung und deren Entlastung
- 4.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- 5.) Beschluss des Haushaltsplans
- 6.) Aufträge an den Vorstand
- 7.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 8.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§6c Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Satzungsänderungen und Abwahlen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für Zweckänderungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsmitgliedern: einem/einer 1. und einem/einer 2. Vorsitzenden.
- 2.) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, ernennen.
- 3.) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- 4.) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 5.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- 7.) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 8.) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§7a Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Von der Mitgliederversammlung sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand eine/n für besondere Aufgaben Beauftragte/n als Ersatz ernennen. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

§7b Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 8 Kassenprüfung

- 1.) Der Kassenprüfung gehören zwei Kassenprüfer/innen an, die nicht in Personalunion dem Vorstand angehören dürfen, oder von diesem mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragt wurden.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§8a Wahl und Amtsdauer der Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/innen sind einzeln zu wählen.

§ 9 Haftung des Vereins

Für Schäden jeglicher Art, die einer/einem Vereinsangehörigen oder einem Gast aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Vereins oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Jugendhilfe zu verwenden haben.
- 3.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§47 ff. des BGB.

§11 Redaktionelle Änderungen

Wird die Satzung vom Vereinsregister beanstandet, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die jedoch den materiellen Inhalt der Satzung nicht berühren dürfen.

Satzung vom 19.03.2012.

Der Verein ist unter der Nummer VR 5685 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

Wir sind wegen der Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Königs Wusterhausen, StNr. 049/140/10093, vom 16.04.2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit und damit als gemeinnützig anerkannt.